

# LEXTERNA

## Schiedsgerichtbarkeit

- und ihr Verhältnis zur Wirtschaftsmediation

**Dr. iur. Fabia Spiess**  
Anwältin & Partnerin  
spiess@lexterna.ch

**Philipp Akeret**  
Mediator, IRP-HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer  
akeret@lexterna.ch

## Was ist Schiedsgerichtsbarkeit?

### 1. Für welche Fälle kommt ein Schiedsgericht in Frage?

Schiedsgerichtsbarkeit kommt v.a. im Wirtschaftsbereich zur Anwendung. Wenn sich z.B. Unternehmen zivilrechtlichen Ansprüchen ausgesetzt sehen, selbst zivilrechtliche Forderungen stellen oder der Unternehmer eine Auseinandersetzung mit seinen Mitgesellschaftern, Mitarbeitern oder Geschäftspartnern hat. In vielen Fällen ist der Unternehmer besser beraten, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und sich aussergerichtlich zu einigen. Dafür ist die Schiedsgerichtsbarkeit eine mögliche Streitbeilegungsmethode.

### 2. Schiedsklauseln

Damit die Parteien ein Schiedsverfahren durchführen können, muss dieses entweder durch eine vorgängige Schiedsklausel im Vertrag vorgesehen worden sein oder es wird nach Streitausbruch eine Schiedsabrede getroffen.

Wird vorgängig eine Schiedsklausel in den Vertrag aufgenommen, ist eine präzise Formulierung der entsprechenden Vertragsklausel wichtig. Denn ist dies nicht der Fall, kann wiederum ein Streit über weitere Details des Schiedsverfahrens entbrennen. Zudem hat das Bundesgericht im Jahr 2016 festgelegt, dass Schiedsklauseln nur dann verbindliche Prozesshindernisse darstellen, wenn sie klar genug formuliert sind. Eine Schiedsabrede könnte z.B. wie folgt aussehen:

*«Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus ... («einem», «drei») Mitglied(ern)*

*bestehen; Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort); Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (Sprache).*

Vertragsparteien können auch sogenannte «multi-tier» oder «mixed» Schieds- oder Gerichtsstandsklauseln vereinbaren. Dies sind Vereinbarungen, wonach erst (schieds-)gerichtlich vorgegangen werden kann, nachdem ein Verhandlungs- oder Mediationsversuch gescheitert ist. Es können auch mehrstufige Streitbeilegungsklauseln vereinbart werden; die Parteien werden dadurch verpflichtet zur Streitbeilegung zuerst auf höherer Managementebene Verhandlungen führen, falls diese nicht erfolgreich sind, zur Mediation zu schreiten und erst wenn auch diese scheitert, den Konflikt vor ein Schiedsgericht oder direkt vor ein staatlichen Gericht zu tragen. Die Parteien sollten sich jedoch vor der Festlegung einer solchen Vereinbarung überlegen, ob ein Verfahren unter Beizug der Managementebene aus Kosten- und Zeitgründen Sinn macht.

### 3. Arten von Schiedsgerichten

#### a) *Institutionelles Schiedsgericht*

Die Vertragsparteien können mit der Schiedsklausel eine Schiedsordnung einer bestehenden Schiedsinstitution wählen. Solche Schiedsinstitutionen sind meist privat organisiert und unterliegen nur beschränkt der staatlichen Kontrolle, und sie stellen – im Vergleich zu den sonstigen Kosten eines Schiedsverfahrens – relativ kostengünstig ihr eigenes Regelwerk, die Administration sowie eine beschränkte Aufsicht über die Schiedsgerichte zur Verfügung, sofern die Parteien in ihrer Schiedsvereinbarung die entsprechende Institution für Streitfälle berufen haben.

In Europa steht an vorderster Stelle die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris; in der Schweiz das Swiss Arbitration Centre.<sup>1</sup>

Vor der Festlegung eines konkreten Schiedsgerichts sollten sich die Parteien mit der jeweiligen Schiedsordnung auseinandersetzen und prüfen, ob diese zu Einschränkungen zum Beispiel in der Wahl der Schiedsrichter führt.

b) Ad hoc-Schiedsgericht

Bei dieser Variante vereinbaren die Parteien, dass im Falle eines Streitfalles ein Schiedsgericht entscheiden soll, lassen das Schiedsverfahren aber nicht durch eine Schiedsinstitution administrieren. Dies bedeutet, dass sich die Parteien im Grundsatz selbst um die Regeln und die Verwaltung des Verfahrens kümmern müssen.

4. Kosten

Die Kosten richten sich in der Regel nach der Höhe des Streitwertes und der Anzahl der Schiedsrichter.<sup>2</sup> Die grosse Unbekannte in Schiedsverfahren sind die Rechtsanwaltskosten, die ein Vielfaches der Kosten des Schiedsverfahrens ausmachen können. Auch gilt es zu beachten, dass allenfalls ein auf Schiedsgerichtsbarkeit spezialisierter Anwalt für die Durchführung eines solchen Verfahrens beigezogen werden sollte. Solche Anwälte finden sich oft in grossen und mittleren Wirtschaftskanzleien.

Weitere Kosten können anfallen, wenn bspw. eine Partei das Verfahren verliert oder Reputationsverluste erleidet oder Geschäftsbeziehungen beschädigt werden.

5. Verfahrensdauer

Schiedsgerichtsverfahren benötigen für eine Entscheidungsfindung in der Regel weniger Zeit als nationale Gerichte, weil die Schiedsgerichtsbarkeit meist nur eine Instanz vorsieht.

6. Rechtsmittel gegen einen Schiedsscheid

Aufgrund des New Yorker Übereinkommens von 1958 – das aktuell 168 Mitgliedstaaten (darunter auch die Schweiz) ratifiziert haben – sind Schiedssprüche fast weltweit vollstreckbar. Das Schiedsverfahren mündet dadurch in einem rechtlich bindenden Urteil. Die Anfechtungsmöglichkeiten sind regelmässig sehr beschränkt. In der Schweiz ist gemäss Art. 392 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) eine Beschwerde gegen Schiedssprüche möglich. Sie können nur aus den in Art. 393 ZPO und Art. 190 Abs. 2 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) angeführten Rügegründen angefochten werden. Weitere Beschränkungen in den Rügegründen bestehen im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht.

**Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit**

1. Vorteile

- > Fast weltweit mögliche *Vollstreckbarkeit* von Schiedssprüchen;
- > Möglichkeit, *spezifische staatliche Rechtsordnungen* und *nationale Gerichte* der beteiligten Parteien zu *vermeiden*;<sup>3</sup>
- > *Vertraulichkeit* des Verfahrens, der Eingaben, des Entscheids *und Geheimhaltung*;
- > *Flexibilität* bei der Wahl des Verfahrens und der Schiedsrichter (bspw. Sicherstellung des für das jeweilige Verfahren erforderlichen spezifischen Sachverständnisses bzw. Spezialistenwissens);
- > (beschränkt anfechtbare) *Endgültigkeit des Schiedsspruchs*.

<sup>1</sup> Die Online Plattform «Swiss Arbitration» (siehe <https://www.swissarbitration.org/>) bietet einen umfassenden und zentralen Zugang zu Ressourcen und Informationen, die für die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz relevant sind.

<sup>2</sup> Einen ersten Überblick über die Verfahrenskosten ermöglicht der Kostenkalkulator des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC, siehe <https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/arbitration/costs-and-payments/cost-calculator/>

<sup>3</sup> Gerade, wenn beide Parteien unterschiedlicher Nationalität sind und einen Schiedsort in einem neutralen Land wünschen, ist dies ein guter Grund, ein Schiedsverfahren zu vereinbaren.

## 2. Nachteile

- > Verhältnismässig hohe Kosten bei einem tiefen Streitwert;
- > *Fehlende Wirkung* einer Schiedsvereinbarung auf *Dritte*;
- > Möglichkeit, des Eingriffs von *staatlichen Gerichten* in das Schiedsverfahren (z.B. im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen oder bei der Überprüfung von Schiedsurteilen);
- > Ein aus Sicht einer Partei ungerechter Schiedsspruch ist nur aufgrund *weniger, gesetzlich vorgesehener Gründe* mit einem Rechtsmittel anfechtbar;
- > Das Schiedsgericht hat in der Sache *keine Möglichkeit des Einsatzes von Zwangsmassnahmen* gegenüber den Parteien;

### **Mediation oder Schiedsgerichtsbarkeit?**

Als alternative Streitbeilegungsmethode zur Schiedsgerichtsbarkeit kommt die Mediation in Betracht (siehe auch unser Artikel «Mediation in der Wirtschaft»). Gerade in der Wirtschaft ist Mediation ein gutes Mittel zur konstruktiven Beilegung eines Konflikts.

### **Fazit**

- > Im Gegensatz zur Mediation – wo es darum geht, eine Einigung zu erzielen – wird im Schiedsverfahren ein rechtlich verbindlicher und vollstreckbarer Schiedsspruch gefällt. Dieser ist in der Schweiz eingeschränkt mit der Beschwerde anfechtbar.
- > Es besteht mittlerweile die Möglichkeit, verschiedene Streitbeilegungsmethoden zu kombinieren. Namentlich mit dem Med-Arb-Verfahren kann Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation vereint werden.
- > Die Parteien sollten im Vertrag eine klar formulierte (und falls gewünscht, mehrstufige) Schiedsklausel vereinbaren, um die Schiedsgerichtsbarkeit festzulegen. Sie sollten sich vorab über das gewählte Schiedsverfahren informieren und bedenken, ein auf Schiedsgerichtsbarkeit spezialisierter Anwalt beigezogen werden sollte. Diese finden sich oft in grossen und mittleren Wirtschaftskanzleien.

Der Hauptunterschied zwischen Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit liegt darin, dass die Mediation ein Vergleichsverfahren darstellt, welches mittels Unterstützung durch eine neutrale Drittperson (Mediator) zu einer Einigung führen soll. Der Mediator fällt am Ende des Verfahrens kein Urteil/Schiedsspruch. Der Mediator wird ausschliesslich als Moderator bei einem abzuschliessenden Vergleich tätig und hat keine Entscheidbefugnis. Er gibt den Parteien die Gelegenheit, alles (rechtliche und nicht-rechtliche) zur Sprache zu bringen, was aus ihrer Sicht mit der Auseinandersetzung im Zusammenhang steht, was in einem gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren schon allein aus Erwägungen der Effizienz nicht möglich ist. Streitbeilegung durch Mediation ist zudem in aller Regel kostengünstiger und schneller als mittels Schiedsgerichtsbarkeit.

Wer die Mediation mit einer Schiedsgerichtsbarkeit verbinden möchte, sollte sich über das sog. «Med-Arb-Verfahren» informieren.



Philipp Akeret  
Mediator, IRP-HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer



Dr. iur. Fabia Spiess  
Advokatin & Partnerin

Referenzen: SCHWÄRZLER, Schiedsgerichtsverfahren und Mediation als Alternativen zur öffentlichen Gerichtsbarkeit, in: liechtenstein-journal 4/2011, S. 112 ff; GIRSBERGER, Konkurrenz für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, in: Anwaltsrevue/Revue de l'avocat, S. 327 ff; FRIEDLAND/BREKOULAKIS (Hrsg.), the Evolution of International Arbitration, S. 6 f.; WYSS, Streitbeilegung durch Mediation und Schiedsverfahren, Bratschi Wiederkehr & Buob, Newsletter 01/2020, S. 1f; BURKHALTER KAIMAKLIOTIS, Schiedsklausel – ja oder nein?, in: UnternehmerZeitung 8/2019, S. 21. GOTTLIEB, Die sich verändernde Landschaft der Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz: Einführung des Swiss Arbitration Centre und Reform der internationalen Schweizerischen Schiedsordnung 2021, S. 1 ff; GIRSBERGER/PETER, Aussergerichtliche Konfliktlösung, Kommunikation – Konfliktmanagement – Verhandlung – Mediation – Schiedsgerichtsbarkeit, N949 f.; MARUGG, Arb-Med-Arb – eine erfolgsversprechende Variante für Schiedsverfahren, S. 11 ff; BGE 142 III 296, E. 2.3.